

Richtlinien

für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Brandenburg - Bürgschaftsbank - in der Fassung vom 1. Januar 2011

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus und Angehöriger Freier Berufe in Brandenburg Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen, sofern und soweit diese nach den jeweils gültigen Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (KMU- bzw. de-minimis-Regelungen) gewährt werden können.
- 1.2 Die Bürgschaftsbank nimmt zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg in Anspruch. Deshalb sind die Bürgschaften Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2. Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.2 Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.
- 2.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

3. Kreditnehmer

Anträge können gestellt werden für im Land Brandenburg ansässige

- 3.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus und Angehörige Freier Berufe,
- 3.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen,
- 3.3 mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
- 3.4 Bauträger, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind.
- 3.5 Der Kreditnehmer muss sachlich und persönlich kreditwürdig sein.

4. Kreditgeber

Bürgschaften werden nur gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen übernommen.

5. Art und Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.
- 5.2 Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinschaftlich getragen. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen.
- 5.3 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt TEUR 1.000.

6. Laufzeit der Bürgschaften

- 6.1 Die Bürgschaftslaufzeit beträgt maximal 15 Jahre, bei gewerblichen Bauvorhaben 23 Jahre, unbeschadet der Laufzeit des verbürgten Kredites. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.
- 6.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- 6.3 Die Berechnung der Bürgschaftslaufzeit beginnt mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt.

7. Sicherheiten

- 7.1 Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten. Dazu gehört grundsätzlich die persönliche Haftung der/des Kreditnehmer/s sowie die selbstschuldnerische Bürgschaft und/oder die Mithaft des Ehegatten.
- 7.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.
- 7.3 Die Sicherheiten sind grundsätzlich dem Kreditgeber zu stellen.

8. Verfahren

- 8.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind vom Kreditgeber zu stellen.
- 8.1.1 Der Kreditgeber leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen, seiner Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Kreditnehmers und seines Vorhabens an die Bürgschaftsbank weiter.
- 8.1.2 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird dem Kreditgeber mitgeteilt, der im Falle der Übernahme der Bürgschaft auch die schriftliche Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) erhält.

- 8.2 In den von der Bürgschaftsbank bestimmten Fällen können Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft von dem Kreditnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck direkt bei der Bürgschaftsbank gestellt werden.
- 8.2.1 Der Kreditnehmer erhält nach Genehmigung durch die Bürgschaftsbank ein Zugeschreiben, das er dem finanzierungsbereiten Kreditgeber vorlegt. Die schriftliche Erklärung des Kreditgebers über seine Finanzierungsbereitschaft ist innerhalb von zwei Monaten (gerechnet vom Datum des Zugeschreibens an) gegenüber der Bürgschaftsbank abzugeben.
- 8.2.2 Sollte der Kreditgeber Kenntnis davon erlangen, dass die im Antrag gemachten Angaben des Antragstellers (subventionserhebliche Tatsachen) gegenüber der Bürgschaftsbank nicht zutreffend sind, ist er verpflichtet, dies der Bürgschaftsbank unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.3 Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Aushändigung der schriftlichen Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) wirksam.
- 8.3 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, Stellungnahmen der zuständigen Kammern, des zuständigen Wirtschaftsverbandes oder anderer Stellen einzuholen. In geeigneten Fällen kann der Kreditgeber eine Zweitschrift des Antrages direkt an die Kammer mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der Bürgschaftsbank übersenden.
- 8.4 Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören das jeweilige Bürgschaftsprotokoll sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1).
- 8.5 Der Kreditgeber und der Kreditnehmer haben der Bürgschaftsbank vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (gegenüber den gemachten Angaben in den Antragsunterlagen) unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgschaftsbank ist in einem solchen Fall berechtigt, von ihrer Bürgschaftszusage zurückzutreten.
- 8.6 Für einen verbürgten Kredit ist ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Dies gilt auch für Vorfinanzierungskredite. Die Formulierung des Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Der Kreditgeber ist aber verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 2) durch Einzelregelung oder durch Verweisungsbestimmung zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu erklären. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen.
- 9. Kosten**
- 9.1 Für die Bearbeitung und Prüfung des Bürgschaftsantrages und für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner geschuldet werden. Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kreditnehmer mit diesen Entgelten weiterzubelasten.
- 9.2 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages bis zur Mitteilung gemäß Ziffer 8.1.2 bzw. 8.2.1 erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,5 % des Kreditbetrages, mindestens jedoch EUR 500,-, das bei Genehmigung zu zahlen ist. Wird der Bürgschaftsantrag zurückgezogen, bevor die Mitteilung gemäß Ziffern 8.1.2 bzw. 8.2.1 erfolgt ist, kann die Bürgschaftsbank ein angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des in Satz 1 geregelten Entgeltes beanspruchen.
- 9.2.1 Für Anträge gemäß Ziffer 8.2 ist das Bearbeitungsentgelt in Höhe eines Teilbetrages von EUR 125,- mit der Antragstellung zu zahlen. Dieser Betrag ist auch dann geschuldet, wenn der Bürgschaftsantrag vor der Mitteilung gemäß Ziffer 8.2.1 oder vor der Ablehnung des Antrages zurückgenommen wird oder wenn der Bürgschaftsantrag abgelehnt wird.
- 9.2.2 Im Einzelfall kann ein angemessenes Entgelt vorab erhoben werden, das im Erfolgsfall mit dem einmaligen Entgelt verrechnet wird.
- 9.3 Auf verbürgte Tilgungskredite sind unabhängig davon, ob diese bereits valutiert sind, für jedes angefangene Kalenderjahr 1,0 % des per 31.12. des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages als laufendes Entgelt (Bürgschaftsprovision) zu entrichten. Das gilt auch sofern eine mit der Bürgschaftsgenehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist.
- 9.4 Nach einer vollständigen Auszahlung berechnet sich die Bürgschaftsprovision aus dem per 31.12. des Vorjahres verbliebenen Kreditbetrag. Soweit Kredit- oder Avallinien verbürgt sind, errechnet sich die Bürgschaftsprovision gemäß Ziffer 9.3 aus dem Nominalbetrag der verbürgten Linien unabhängig davon, wie weit diese ausgeschöpft sind.
- 9.5 Das erste laufende Entgelt ist jahresanteilig, beginnend mit dem Monat der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig.
- 9.6 Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Die Fälligkeit der verbürgten Kreditmittel berührt die Provisionsverpflichtung nicht.
- 9.7 Bei einer, auch teilweisen, vorzeitigen Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe des für das Jahr der Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht verbrauchten laufenden Entgeltes zzgl. 1% nach dem Kreditstand zum 31.12. des Vorjahres an die Bürgschaftsbank zu zahlen. Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovision.
- 9.8 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderung der Bedingungen und Auflagen einer bestehenden Bürgschaft ein zusätzliches angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zu der in Ziffer 9.2 geregelten Höhe zu erheben.
- 9.9 Zu den Kosten gemäß Ziffern 9.2 bis 9.8 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 9.10 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.